

Steuerliche Informationen für Mandanten Juli 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. **Erweiterte steuerliche Förderung von Stiftungen**
2. Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Sozialversicherung
3. Verlustvorträge weiter beim Erben zu berücksichtigen?
4. Umzugskosten bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
5. Gewerblicher Grundstückshandel: Veräußerung von Mehrfamilienhäusern und Erbfall
6. Fahrtenbuch: Verschwiegenheitspflichten bei bestimmten Berufsgruppen
7. Übertragung von Kapitaleinkünften auf Kinder
8. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

1. Erweiterte steuerliche Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat hat im Juni das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der finanziellen Ausstattung von Stiftungen des öffentlichen Rechts und insbesondere auch von steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (vgl. §§ 52 bis 54 Abgabenordnung), wobei sog. Freizeitaktivitäten (z. B. Tierzucht, Karneval, Kleingärtnerei; vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) von der Förderung ausgenommen werden.

Schwerpunkt des Gesetzes ist ein zusätzlicher **Sonderausgabenabzug** für seit 1. Januar 2000 geleistete Spenden an begünstigte Stiftungen bis zur Höhe von **40.000 DM** pro Jahr sowie eine entsprechende Abzugsmöglichkeit bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.

Darüber hinaus werden **Neugründungen** von Stiftungen gefördert, indem Zuwendungen, die innerhalb eines Jahres nach Gründung der Stiftung geleistet werden, im Jahr der Zuwendung und in den folgenden 9 Jahren bis zu einem Betrag von insgesamt **600.000 DM** - zusätzlich zu den oben genannten 40.000 DM - als Sonderausgaben abgezogen werden können (neuer § 10 b Abs. 1 a EStG); eine Abzugsmöglichkeit für Kapitalgesellschaften ist hier nicht vorgesehen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird außerdem eine entsprechende Kürzungsmöglichkeit im Rahmen der Gewerbesteuer eingeräumt. Der Höchstbetrag von 600.000 DM für Neugründungen kann innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Weihnachts- und Urlaubsgeld verfassungswidrig

Die sog. **Einmalzahlungen** (Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen) sind zwar sozialversicherungspflichtig, werden aber bei der Berechnung von **kurzfristigen Lohnersatzleistungen** (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) nicht berücksichtigt. Das führt - bei gleichen Gesamtbezügen - zu einer Ungleichbehandlung, je nachdem, ob der Arbeitnehmer nur laufenden Arbeitslohn oder auch Einmalzahlungen erhält.

-Seite 1 von 5-

Beispiel:

A bezieht ein Jahresgehalt von 70.000 DM ohne zusätzliche Sonderzahlungen. B bezieht ein Jahresgehalt aus laufenden Zahlungen von 60.000 DM zuzüglich 10.000 DM als Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Auf der **Beitragsseite** werden sowohl A als auch B mit ihren Gesamtbezügen von 70.000 DM zu Sozialversicherungsabgaben herangezogen.

Auf der **Leistungsseite** würde A z. B. Arbeitslosengeld auf der Grundlage von 70.000 DM erhalten, während bei B nur 60.000 DM herangezogen würden, da die Einmalzahlungen in Höhe von 10.000 DM nach den gesetzlichen Regelungen unberücksichtigt bleiben (vgl. § 23 a Sozialgesetzbuch IV).

Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum **30. Juni 2001** neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, da ansonsten die gesetzliche Bestimmung zur Heranziehung von Einmalzahlungen zur Sozialversicherung danach nicht mehr anzuwenden ist.

3. Vorfälligkeitsentschädigung als Veräußerungskosten

Werden im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Grundstücks Darlehen vorzeitig zurückgezahlt, erheben die Kreditinstitute regelmäßig eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese Vorfälligkeitsentschädigung gehört zu den Veräußerungskosten. Bei Grundstücken, die zum Privatvermögen gehören, kann die Vorfälligkeitsentschädigung daher nicht als Werbungskosten abgezogen werden; es ergibt sich allenfalls dann eine steuerliche Auswirkung, wenn der Vorgang nach § 23 EStG als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig ist (Erwerb und Veräußerung innerhalb von 10 Jahren).

Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt auch für den betrieblichen Bereich bestätigt. Hier wirkt sich diese Beurteilung in der Regel ebenfalls nachteilig aus, weil die Vorfälligkeitsentschädigung nicht den laufenden Gewinn mindert, sondern den durch den ermäßigten Steuersatz (sog. Fünftel-Regelung) begünstigten und ggf. durch einen Freibetrag geminderten Veräußerungsgewinn.

4. Aufwendungen für betriebliche Telekommunikation von Arbeitnehmern ab 1. Januar 2001

Nutzt ein Arbeitnehmer private Telekommunikationseinrichtungen (z. B. Telefonanschluss, Telefax, Mobiltelefon, Modem, Internet- und sonstige Online-Verbindungen) für betriebliche bzw. berufliche Zwecke, gelten für die steuerliche Behandlung der dem Arbeitnehmer dabei entstehenden Aufwendungen nach einem aktuellen Verwaltungserlass folgende Grundsätze:

Sind die entsprechenden Aufwendungen betrieblich/beruflich veranlasst, können sie vom Arbeitgeber **steuerfrei** als **Auslagenersatz** nach § 3 Nr. 50 EStG erstattet werden. Soweit der Arbeitgeber keine steuerfreien Erstattungen zahlt, können diese Aufwendungen als **Werbungskosten** geltend gemacht werden.

Im Gegensatz zur bisherigen Verwaltungspraxis muss der betriebliche/berufliche Anteil der Telekommunikationskosten ab dem 1. Januar 2001 im Einzelnen **nachgewiesen** werden:

Der betriebliche/berufliche Anteil der Aufwendungen für den **Telefonanschluss** und der darauf entfallenden Verbindungsentgelte sind dabei anhand von **Einzelverbindungsnachweisen** der

Telefongesellschaft zu ermitteln. Bei **Internet-** bzw. Online-Verbindungen sind die Abrechnungen des Netzbetreibers bzw. des Providers zugrunde zu legen; die Gesamtkosten sind hier nach dem Zeitfaktor der Internet-Nutzung in einen betrieblichen und einen privaten Anteil aufzuteilen.

Nutzungsentgelte für die private Telefonanlage des Arbeitnehmers und der **Grundpreis** sind entsprechend dem betrieblichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (für Telefon, Internet) anzusetzen und können insoweit erstattet werden.

Die Aufwendungen für die **Anschaffung**, den Einbau und den Anschluss dieser Geräte können anteilig nach dem beschriebenen Aufteilungsschlüssel in Höhe der amtlich zulässigen Abschreibungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten berücksichtigt werden; entsprechende Aufwendungen können steuerfrei ersetzt werden. Hiervon ausgenommen sind allerdings die Kosten für die Computeranlage.

Die Finanzverwaltung hat auch zu den **Nachweispflichten** im Einzelnen Stellung genommen. Danach müssen die Einzelverbindungenachweise der Telefongesellschaft folgende Angaben enthalten:

- Datum der Einzelverbindung;
- Zielrufnummer einschließlich Ortsnetzwahl;
- Entgelte für die Einzelverbindung.

Zum Nachweis des betrieblichen/beruflichen Anteils der Aufwendungen für Internet-/Online-Verbindungen sind folgende Angaben erforderlich:

- Datum, Uhrzeit und Dauer der betrieblichen oder beruflichen Nutzung;
- konkrete Veranlassung und Adresse der Verbindung (z. B. Homepage, Website) bei betrieblicher oder beruflicher Nutzung.

Hinsichtlich des steuerfreien Auslagenersatzes gilt eine "Vereinfachungsregelung": Die Ermittlungen zur Aufteilung der Kosten in einen betrieblichen und in einen privaten Anteil sind mindestens über einen Zeitraum von 12 Monaten zu führen; der sich so ergebende Betrag kann dann für die folgenden **2 Kalenderjahre pauschal** erstattet werden, sofern sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern (z. B. durch Änderung der Tätigkeit oder Senkung der Telefonkosten). Danach sind wieder neue Ermittlungen für 12 Monate durchzuführen.

Zu beachten ist, dass ein pauschaler steuerfreier Auslagenersatz ab 1. Januar 2001 zulässig ist, wenn für die Monate Juli bis Dezember 2000 entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden. Dazu ist es erforderlich, dass bereits für die Monate Juli bis Dezember 2000 Einzelverbindungenachweise geführt werden.

5. Eigenheimzulage bei Miteigentum von Ehegatten

Die Herstellung oder Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung wird seit 1996 durch eine Eigenheimzulage gefördert. Die Zulage beträgt

- bei neuen Wohnobjekten 8 Jahre lang jeweils 5 v. H.,
- bei gebrauchten Objekten 8 Jahre lang jeweils 2,5 v. H.

der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten des Wohngebäudes zuzüglich der Kosten für das Grundstück. Dieser Fördergrundbetrag ist allerdings begrenzt auf jährlich 5.000 DM für neue und 2.500 DM für gebrauchte Objekte." Die Förderung kann lediglich für ein begünstigtes Objekt bzw.

für einen (Miteigentums-)Anteil an einer selbstgenutzten Wohnung in Anspruch genommen werden. Nutzen mehrere Eigentümer das Wohnobjekt, ist der Fördergrundbetrag grundsätzlich unter diesen aufzuteilen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EigZulG); dies gilt auch für Ehegatten.

Beispiel 1:

Ehegatten M und F sind gemeinsam Eigentümer eines selbstgenutzten (gebrauchten) Einfamilienhauses. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage liegen vor. Vom Fördergrundbetrag in Höhe von 2.500 DM entfallen 8 Jahre lang jeweils 1.250 DM auf M und F.

Die Frage ist, in welcher Höhe Eigenheimzulage in Betracht kommt, wenn ein Ehegatte bereits vor der Ehe Miteigentümer der selbstgenutzten Wohnung war.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1 mit der Abwandlung, dass M vor seiner Ehe bereits zu 50 v. H. Miteigentümer des selbstgenutzten Hauses war; die andere Hälfte gehörte seiner Mutter.

In der Folgezeit erwarb das Ehepaar M und F gegen Zahlung von 200.000 DM den Miteigentumsanteil der Mutter jeweils zu 50 v. H., sodass nunmehr M zu 75 v. H. und F zu 25 v. H. Eigentümer des Einfamilienhauses sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Ehegatten den Fördergrundbetrag auch dann nur entsprechend des **hinzu erworbenen** Miteigentumsanteils erhalten, wenn durch den Hinzuerwerb ein "Ehegattenobjekt" entstanden ist. Im Beispielsfall 2 können M und F daher nur jeweils (25 v. H. von 2.500 DM =) 625 DM Eigenheimzulage jährlich beanspruchen.

6. Anwendungserlass zum Schuldzinsenabzug

Die Finanzverwaltung hat zu der Neuregelung des Schuldzinsenabzugs gemäß § 4 Abs. 4a EStG ausführlich Stellung genommen. Danach ist in einer ersten Stufe die **betriebliche Veranlassung** der Schuldzinsen zu prüfen: Wird z. B. durch eine Privatentnahme das betriebliche Kontokorrentkonto überzogen, sind die durch diese Entnahme verursachten Schuldzinsen keine Betriebsausgaben. Bei gemischten Kontokorrentkonten soll die Aufteilung der Schuldzinsen in private und betriebliche wie bisher nach der Zinszahlenstaffelmethode erfolgen. Hier bietet sich als Alternative das "**Zwei-Konten-Modell**" an, d. h., Privatentnahmen werden vom Guthaben des sog. Betriebseinnahmekontos getätigt, während die Betriebsausgaben über ein anderes Konto (mit Schuldsaldo) bezahlt werden. In diesem Fall besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und Entnahme, sodass die Schuldzinsen nach dem neuen Überentnahmehmodell (2. Prüfstufe) als Betriebsausgaben abzugsfähig sein können.

Die Überentnahmehmethode ist zum Zweck des Schuldzinsenabzugs auch bei der **Einnahme-Überschuss-Rechnung** anzuwenden. Dabei sind die Entnahmen und Einlagen für 1999 zu schätzen, sofern diese nicht gesondert aufgezeichnet wurden, denn die Aufzeichnungspflicht beginnt erst mit dem 1. Januar 2000.

7. Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnungen

Das in der Regel monatlich an die Hausverwaltung zu zahlende Hausgeld enthält immer auch einen Teil, der in die Instandhaltungsrücklage eingestellt wird. Aus dieser Rücklage entnimmt der Verwalter entsprechende Beträge, wenn Instandhaltungsaufwand anfällt.

Bei vermieteten Eigentumswohnungen oder gewerblich genutztem Teileigentum sind grundsätzlich alle Zahlungen an den Hausverwalter Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Dies gilt allerdings nicht für den Teil, der auf die Instandhaltungsrücklage entfällt. Steuerlich sind diese Aufwendungen insoweit erst dann zu berücksichtigen, wenn der Verwalter aus der Rücklage Beträge entnimmt, um z. B. Reparaturen ausführen zu lassen. Für steuerliche Zwecke sind die Hausgeldzahlungen daher entsprechend zu korrigieren. Da in den (Jahres-)Abrechnungen der Hausverwaltung auch die Höhe der Instandhaltungsrücklagen aufgeführt sind, kann die Berechnung auch unter Berücksichtigung der Veränderung der Rücklage erfolgen.

Beispiel:

Das monatliche Hausgeld beträgt 500 DM. Die anteilige Instandhaltungsrücklage belief sich zum Ende des Jahres auf 4.000 DM und zum Ende des vorangegangenen Jahres auf 4.400 DM. Als Werbungskosten sind abzugsfähig:

Hausgeld 500 DM x 12 =		6.000 DM
Rücklage am Anfang des Jahres	4.400 DM	
Rücklage am Ende des Jahres	4.000 DM	400 DM
Werbungskosten		6.400 DM

Bei Erwerb einer Eigentumswohnung geht der Anteil an der Instandhaltungsrücklage automatisch auf den Erwerber über. Von dem einheitlichen Kaufpreis entfällt daher auch immer ein Teil auf die "erworbene" Instandhaltungsrücklage. Die Finanzverwaltung weist daher darauf hin, dass der Kaufpreis für die Ermittlung der Abschreibungen um den Teil zu kürzen ist, der auf die Instandhaltungsrücklage entfällt. Entsprechend müsste aber auch die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gekürzt werden. Ggf. sollte der Kaufpreis schon im Vertrag aufgeteilt werden, damit das Finanzamt die Minderung um die anteilige Instandhaltungsrücklage für die Grunderwerbsteuerfestsetzung von vornherein berücksichtigen kann.

8. Steuerreform verabschiedet

Am 14. Juli 2000 hat auch der Bundesrat dem Steuersenkungsgesetz zugestimmt. Damit wird u.a. die Absenkung der Steuersätze bereits ab 2001 beschlossen. Ein weiteres Kernstück ist die Umstellung der Besteuerung für GmbH und andere Kapitalgesellschaften auf das sog. Halbeinkünfteverfahren. Dabei sind Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre ab 2001 vom Gesellschafter nur noch zur Hälfte zu versteuern; eine Anrechnung von Körperschaftsteuer findet nicht mehr statt.

Ebenfalls nur zu 50 v. H. steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ab dem Jahr 2002.

Für die Veräußerung von Einzelunternehmen oder Anteilen an Personengesellschaften im Privatbesitz (bisher sog. Fünftel-Regelung) soll der halbe Steuersatz wieder eingeführt werden.

Über die Änderungen durch das Steuersenkungsgesetz wird im Einzelnen im nächsten Informationsbrief berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater